Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufteri.

Mittwoch, den 27 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Praireal IX.

Gesetgebender Rath, 14. April.

(Beschluß bes Berichts der Polizencommission, die Wirthschaft des B. Rudchler betreffend.)

Ungeachtet die dem gesetzgebenden Rath eingereichte Bittschrift ihrem Inhalt nach bloß auf den Rudchler sich bezieht, und was den Bosch betrift, lediglich, als Beweis der Parthenlichkeit der Berwaltungskammer angeführt ist, so ist dennoch der Schluß der Petition als von benden gezogen dargestellt und ist auch die Petition selbst, nachdem sie allbereits in Betreff der Signatur des Rudchlers visiert war, mit dem von dem Stadthalter zu Sursee beglaubigten Unterschriftszeichen des Bosch verssehen.

Ueber biese Petition nun hat Eure Polizencommission die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber, folgendes Befinden porzulegen:

Die Commission wundert fich nicht über Die verschie. denen Petitionen Die gegen das Gefet vom 20. Nov. 1300 ben der Gesetgebung einlangen, ba dieses Gefet Dazu bestimmt mar , der zahllofen Bermehrung ber Birth. schaften, die Die uneingefchrantte Gewerbefrenbeit veranlafte, und ben badurch entftandenen nachtheiligen Folgen für die Gittlichkeit und den Wohlftand ber Burger, durch Reduftion derfelben ein Ende ju machen , und fo fort in manches Privatintereffe eingreifen mußte, bas nun , bald mit den Grundfagen der Frenheit und Gleich. beit, bald mit der Darstellung bes großen Schadens der ihm jugefügt wird, bald mit Rlagen über Parthenlichfeit gegen die Behorden benen die Boffziehung obliegt, fich bem Dispositiv beffelben ju entziehen fucht. Bas Enre Commission eher wundert ist, daß es der Petitionen dieser Art nicht viel mehrere giebt, und diefer Umftand ift fein geringer Beweiß von der allgemein anerkannten Noth-

wendigkeit Eurer Verfügung, und zeigt auch ein Jutrauen in die Magnahmen der Gesetzebung, das ungeacht es verdient ift, dennoch in der schwierigen Lage in welcher unser Vaterland sich befindet, kaum zu erwarten war.

Die Mitglieder der Commision B. Gefetgeber, be-Dauern als Menfchen jeden Gingelnen, dem Guer Gefet webe thut, fo wie fie auch alle diejenigen bedauern, benen die neue Berfassung oder die vielleicht misverstandene Unwendung derfelben, ohne Entgeld Befugniffe raubten, die ungeachtet Ausfluffe bon Sobeiterechten, bennoch burch die ehemaligen Berfaffungen und Landesgefete fanktionirt und gleichfam in das Privateigenthum derfels ben übergegangen maren. Gie glaubt ferner, baf bie Berwaltungstammer nicht aller Orten in den mabren Beift Eures Gefetes vom 20. Nov. 1800 eindringen, und hier mit allzugroßer Strenge, bort mit allzubieler Nachficht die Reduktion der Birthichaften betreiben : auch fann es fenn, daß bie und da Bartheplichkeit unterlaufen mag; allein alle biefe Betrachtungen tonnen von jedem Befet gelten, bas uber allgemeine Polizen Gegen. ftande verfügt, und fo lange die Gewalten getrennt find, wird ed fich immer gutragen muffen, daß zuweilin bie nollsichenten Beborben ein folches Gefet auf einen geges benen Kall fo anwenden werden, wie es der Gefetgeber nicht wurde angewandt haben, wenn er es auf diesen Fall anzuwenden gehabt hatte; allein dief ift ein bem Grundfat der Trennung der Gewalten antlebender Mangel , und wenn 3hr B. Gefetgeber, Diefem Grunt. fat unferer proviforischen Verfaffung nicht entgegenhan. deln wollt, fo konnt Ihr weder unter der Form eines Defrets, noch unter ber einer Befet . Erlauterung über individuelle von den Bollziehungebehorden fraft gefetlis cher Gewalt entschiedene Falle, ben benen Die formellen Borfchriften eines Gefetes nicht verlegt find, abibrechen. Ohne und baber mit ber der Berwaltungstammer von Luzeen übertragenen Untersuchung zu beschäftigen, ob tas Bedürsniß der Gegend die Wirthschaften der Netenten Knochler und Bosch erfodern? und ob sie jene Bewollmächtigung des Ministers des Innern vom 3. Horn. wohl oder übel anzuwenden unterlassen habe? Eine Untersuchung, mit der wir uns übrigens nicht abgebem dürsten, ohne uns durch die Gegenderichte der Munizipalitäten und der Verwaltungskammer die behöige Sach. kenntniß erworden zu haben, tragt Eure Polizencommission darauf an, in diese Petition nicht einzutreten.

Unterdessen da in derselben der Verwaltungskammer Partheblichkeit vorgeworfen, und dieser Vorwurf mit Thatsähen belegt wird, so glaubt Eure Commission, es sen der Fall in dieser Hinsicht, um das Betragen der beschuldigten Behörde zu untersuchen, und dieselbe entweder zur Ordnung zu weisen, oder gegen falsche Beschuldigungen zu schügen, diese Petition mit. folgender Botschaft an die Vollziehung zu weisen:

Botfchaft.

3. Nolls. Rathe! Es ift zwar der gefengebende Rath in Die bier benliegende Bittichrift ber B. Ruochler und Bosch, welche fich wegen Einziehung ihrer Wirthschaf. ten und unterlaffener Bekannimachung und Unwendung einer Beijung des Minifters des Innern über die Berwaltungstammer von Lugern beschweren, als über einen Gegenstand, der unter der Competenz der vollziehenden Bewalt liegt , nicht eingetreten ; allein ba in Diefer Bitt. fcbrift die Verwaltungefamer Des Cantone Ligern pflicht. widriger Rachficht und Partheplichfeit beschuldigt wird, und diefe Beschuldigung auf Thatfate geftügt ift, fo fieht fich der gefetgebende Rath veranlagt , Ihnen B. Bolli. Rathe Diese Beschwerden mitzutheilen, Damit Gie in Kall gefest werden, die Sache unternichen zu laffen, und je nach dem Resultat diefer Untersuchung , entweder gegen bie Bermaltungstammer tas nothige zu verfügen, ober aber diese Behörde gegen grundlose Beschuldigungen in Echut ju nehmen.

Gesetzgebender Rath, 15. April. Prafident: Vonderflue.

Folgende von der Finanzcommission angetragene Botschaft an den Bolls. Rath wird in Berathung und bernach angenommen.

B. Yolly, Rathe! In einer Botschaft vom 24 Merz machen Sie ben geschgebenden Rath auf den wichtigen Schaden ausmerksam, den die Waldungen in vielen Gegenden der Republik durch den Weidgang in denselben leiden, und schlagen daher demselben vor, die Gesehe

über die Weidrechtsloskäuslichkeit auf urbarem Land, mit den nothigen Modifikationen auch auf die Waldungen auszudehnen, und unter Vorbehalt der allfälligen Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Strafe zu verbieten.

Go febr nun auch der gefetgebende Rath mit Ihnen B. Bolly Rathe, ben unermeflichen Schaben anerkennt und bedauert, den die durch fo viele andere Verheerungen der neueffen Zeit zugrundgerichteten Waldungen in ben meiften Begenden unferer Republit, auch noch fortbaus rend durch den Weidgang in denfelben leiden, fo febr ift er anderseits überzeugt, daß die allgemeine Aufftellung der Grundsate, Die Sie als hilfsmittel vorschlagen, durchaus unanwendbar ware. Richt lange nach Aufftels lung der Weidrechtslostäuflichkeit auf urbarem Land durch die vorige Gefetgebung - zeigte fich bie Schwies rigfeit der unbedingten Unwendung diefes Grundfages und der nachtheil den tiefelbe auf die landwirthichaft! chen Berhaltniffe ganger Begenden der Republik batte, so daß der gesetzgebende Rath gezwungen ward, jenes Gefet jo ju modificiren, daß die vollziehende Gewalt mit ihren verschiedenen Zweigen bennahe eine willfürliche Anwendung deffelben in Sanden hat. Aber diefe Schwie. rigfeiten und Diefer nachtheil fur gange Gegenden, Die Die Beidrechtslostäuflichkeit auf urbarem Land zeigte, find noch unbedeutend gegen diejenigen, die fich unfelbar zeigen werden ben Aufstellung diefes Grundfages fur Die Waldungen , und der wirklichen Einstellung alles Weibs rechts in denfelben. In den Alpen g. B. fonnen viele ber vortrefichften Bergweiden nur unter der Bedingung benust werden, daß das Dieh mabrend der Sonnenhige bes Tags fich in die benachbarten Walbungen gurufzieher. wo es aber zugleich auch weibet. Roch wichtiger gegen die jegige Aufftellung tenes allgemeinen Grundfages ift der Umftand, dag eine betrachtliche Zahl von Selvetiens Einwohnern zu ihrem nothdurftigen Unterhalt ein Stuck Bieb, oft nur eine Ziege, das schadlichste Thier für die Waldungen halten, ohne eine Sandbreit Land für ihre Ernahrung , eigenthumlich zu befigen. Diefes Dieb , biefe Biegen besonders, werden groffentheils, freglich jum' groften Schaden ber Waldungen, in Diefen geweidet; aber fann Die Befregebung Belvetiens in einem Beitvunft, mo auch die armften, eigenthumstofeften Saushaltungen, fremde Krieger ernahren, und fürchterliche Gemeindes Cantons : und Staatslaften tragen muffen, Diefe jable reiche Rtafe ber Urmen auf einmal diefes ihr frenlich durch Migbrauch entstandenen aber doch unentbehrlich gewordenen Rahrungezweiges. berauben ? 23abrlich fein Reitpunkt iff ungunftiger fur bie Abftellung folcher Dif. brauche, als der, in welchem fie gum nothdurftigften' Unterhalt einer Menge Menschen unentbehrlich find! Gie 3. Bolly Rathe fereinen zu glauben, daß einige Modifi. kationen eines folchen Gefetes einerfeits den großen wich. tigen und fehr dringenden Sauptendzweck erreichen, und boch die einelche Ausnahmen erfordernden Lofalverhalt. niffe begunfitgen tonte; allein der legtberührte Umftand ber Schwierigfeiten jest einen folchen Grund fat aufzustellen, ift unglucklicher QBeife gu menig local, und nur gu febr in den verschiedenen Gegenden Belvetiens wirtfam; und auch diesen noch abgerechnet, so zeigen Die Schwierigteiten welche die vorige Gefetgebung ben Bearbeitung Diefie Begenftandes inebefondere und des eben jo fchand: lichen holifreveis, ben jedem ihrer Schritte empfand, febr deutlich daß einflweilen noch die Forftficherung nicht leicht burch allgemeine Gefete erzielt werden fann, und bag die Borbearbeitung abnlicher Administrationege. genstände, auch feibst in so weit fie Gegenstände allgemeis net Gefete fenn tonnen , Durchaus von Mannern gefche. ben muß, die diese Administrationszweige als ihren ci. gentlichen ausschlieflichen Beruf treiben. Der gefengeb. Rath glaubt baber, um auf bem ficherften und furgeften Weg badjenige Biel gu erreichen, welches er mit Ihnen 3. Loug. Rathe in Rudficht Der Forftscherung ju erreis chen wünscht, muffe berjenige Weg eingeschlagen werben, den der Bolls. Ausschuß vor einem Jahr, in Rucksicht ber Sicherung des Bergbaus in Belvetien nahm; nemlich einigen biefer Administration tundigen und fie jum Theil als ausschlieffenden Beruf treibenden Burgern, Die einstweilige Bejorgung biefes Abministrationszweiges anzuvertrauen und Ihnen einerseits aufzutragen, den Begenstand aus dem Gefichtepuntt bes allgemeinen Etaatsintereffe jowohl als nach ben verschiedenen Lofalbedurfnif. fen ju beforgen und anderfeits an der Entwerffung allgemeiner Berordnungen gu arbeiten , ben benen Diejenigen Modifitationen und Ausnahmen angebracht fegen, welche Die mannigfattigen Bot itverhaltniffe erfodern, und Die, wenn fie bann auf bollftandige Kenntniffe und Erfah. rung gegrundet find, ber Gefengebung rubig jur gefeklichen Santtion vorgelegt werden fonnen.

Auf biesem oder einem abnlichen Weg glaubt der Besetz. Rath soute einstweilen sowohl mit der Forstadmi, mistration als mit andern Verwaltungszweigen verfahren werden, und auf biesem Weg wurde es möglich, die gehörige Sorge für alle Lokalbedursnisse zu haben, ohne dadurch das grosse Centratinteresse der ganzen Nation aus dem Luge zu verlieren.

Da ber gesetz. Rath glaubt, einstweilen nicht in den Gegenstand Ihrer Botschaft eintreten zu können, so bleibt es auch einstweilen, B. A., woch Ihnen überlassen, diejenigen Mittel anzuwenden, die die Forstscherung bewirken können, ohne wichtige Lokalbedurfnisse zu verlegen und ohne die soust schon gedruckte und verlasse Armuth des einzigen Mittels zu berauben, sich in den ist gen bedrängten Beiten auszuhelsen; und eben so ist es auch Ihrer Rlugheit anheimgestellt, die Winte über die Mittel zu Erreichung des gewünschten Endzwecks zu benunzen, die in dieser Botschaft enthalsten sind.

Folgendes Gutachten ber Finangcommission wird in Berathung und hernach angenommen :

B. Gefeggeber! 3hr habet eurer Finanzcommigion Die Botichaft des Bolly Raths vom 27. Merz gur Unter. fuchung und Berichterstattung überwiesen, welche Die perlangte Austunft, fo Gie unterm 3. Janner (auf Untrag eines Mitgliede, welches für die benden Cantone Belleng und Lams auf eine Ausnahme bes gesetlich befcfloffenen Auftagenspfteme antrug) von der Bollziehung betreff bes Defrets vom 9. heum. 1800, welches Die Bollziehung begwältigt, Die ihr am zweckmäßigften fchei. nenden Auflagen in ben Cantonen Belleng und Lauis ju begichen, enthaltet. Ihre Finangcommission hat nach reiflicher Pruffung obiger Botichaft gefunden, daß für Diese 2 Cantone von dem gesetzlich bestimmten Auflagenihftem für bas 3. 1800 feine Ausnahmen ju machen fepen - und fehlagt Guch zu dem Ende folgende Bot. schaft an ben Bolly. Rath vor :-

B. Wolls. Rathel Mit Ihrer Botschaft v 27. Mergi ertheilten Sie dem gefetg. Rath, ouf feine Ginladung vom 3. Jenner, betreff bes Defrete vom 9. heum. 1800, welches die Bollgiehung begwältigte, die ihr am gweit. maßigften Scheinenden Auflagen in den Cantonen Belleng! und Lauis beziehen zu laffen, Kenntnif von ber Bollgiehung gedachten Defretes. Run hat aber ber gefis. gebende Rath gefunden, bağ bon bem gefetlich be chlof? fenen Auflagenipfiem feine Ausnahmen geftattet werden! tonnen. Dagegen es fich bann von filbft berftebt, bag ben ber funftig ju bestimmenden Gutichabigung, welche die Zehendpflichtigen fur die 3 verflognen Jahre werden zu gablen haben, den benden Cantonen fur den! im J. 1800 von ihnen bezahlten Zehnden wird Rech nung getragen werden. Der gefeng, Rath ladet Gie baber ein, bad Kinanginftem in obbemeldten benden! Cantonen in Bollgiebung fegen zu laffen.

Folgenbes Gutachten der Polizepeommifion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzeber! Unterm 5. May 1800 übermachte der Bollziehungkausschuß der Gesetzebung die von ihm über die Theilung des Erispinianschen Bruderschaftssond in Bremgarten gesoderten Aufschlusse, mit Beplegung der Abschrift der sub Litt. C. vermeldten Petition der Minderheit und dem Extract A.

Unterm 31. Man 1800 wurde das über diefen Gesgenstand dem groffen Rath vorgelegte Gutachten seiner Commission, der allgemeinen Commission über Zunft und Junungen zugewiesen.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Amusemens poètiques d'un Aveuglé. Par l'Auteur de l'Optique de l'Univers. 8. A Lausanne ch. Fischer et Vincent. 1801. ©. 89.

So wie in der Ode auf den Frieden, (die wir in M. 276 S. 1154 anzeigten), wird man auch in diesen neuen Dichtungen des würdigen Greisen, die Kraft des Jünglings und den hellen Geift des gebildeten Mannes, der aus dem reichen Schaße seiner Kenntnisse Schöpfungen erschaft, die ihm für iene Ersaß geben, welche sein törverliches Aug nicht mehr zu erdlicken vers mag, bewundern. Es sind poetische Briefean Freunde, in den ersten Jahren der helvetischen Revolution geschrieben, die uns hier mitgetheilt werden. Die mehrern derselben sind an Hr. Hon von Bern geschrieben, der damals in Italien sich aushielt.

De ces puissans déprédateurs
De ces puissans déprédateurs
De la France accrut les malheurs,
Ourdissant une trame inique
Nous a plongés dans le cahos
D'un trouble et désordre anarchique;
C'est dans le temple de Délos,
C'est dans un monde romantique,
Et dans les concerts de Paphos,
Que votre goût vraiment attique,
Vous fait trouver un donx repos.

Ainsi vous suivez la sagesse Des philosophes de la Grèce, Qui tels que Socrate et Platon, Lorsque l'Etat dans sa détresse, Flottoit sans voile et sans timon, Se consoloient dans leur tristesse Par les doux chants d'Anacréon; Et pour suir la consusion Gagnoient le sommet du Permesse.

Avec le zèle d'un Caton,
Vous avez comme Cicéron,
Voulu fauver la République;
Rétablir dans leur droit antique
Les Vaudois des emplois exclus;
Changer enfin de nos Craffus
L'avare et baffe politique,
Et réformer tous les abus
Du régime ariftocratique:
Et bonnement long-tems je crus
Que l'effet de votre éloquence
Feroit revivre les vertus
De nos anciens Cincinnatus
Dont le civisme et la prudence
Chez nous ne se retrouvent plus.

Mais combattant la morgue altière,
Et la politique usurière,
De quelques Sénateurs hautains;
Vos efforts furent toujours vains,
Votre morale trop sévère
Ne put déjouer leurs desseins;
Ensin par des coups de tonnere,
L'on apprit l'arrêt des destins;
Nous sûmes forces par la guerre
À devenir Républicains.
Bientôt après le despotisme
Prenant le masque du civisme
Et celui de la liberté,
Sût déguiser son égoisme
Et cacher sa cupidité,

Wir benugen diese Gelegenheit, um mit ein paar Worten wenigstens, eine schon etwas altere Schrift bes nemlichen Berfasser anzuzeigen.

L'Optique de l'Univers ou la Philosophie des Voyages autour du monde. Poeme divisé en six parties. Par le Citoyen Salchli. 8. Berne ch. Em. Haller. 1799. S. 259. (Mitteinem Ettelkupfer v. Dunker.)

In poetischem Gemande wird hier eine groffe Mannigfaltigfeit nublicher Kenntniffe mitgetheilt und die Schrift tann besonders in ben handen der gebildetern Jugend sehr wohlthatig fonn.